

Informacio ad dominum legatum cum oblacione aliquali pro parte decani et capituli Franckfurdensis in der Pfarrsache mit der Bitte, NuK möge der Prüfung der Angelegenheit durch eine neutrale Untersuchungskommission zustimmen.

Reinschrift: FRANKFURT, Stadtarchiv, Bartholomäus, Urkunden 395 (s.o. Nr. 1997) p. 73–76.

Erw.: Natale, Verhältnis 67f. (mit umfanglichem Referat); Heitzenröder, Reichsstädte 34.

Zugunsten von Rat und Gemeinde der Stadt Frankfurt seien in dem apostolischen Reskript¹⁾ vier Gründe angeführt, deretwegen die Errichtung von Pfarrkirchen in den Vororten angeregt werde:

1) Die Vororte seien mit Gräben und Toren bewehrt und würden nachts geschlossen, so daß sie im Notfall zur Spendung der Sakramente unzugänglich seien. 2) Die Pfarrkirche könne die große Zahl der Parrochianen nicht mehr fassen, und besonders in Pestzeiten sei es gefährlich, sie so zu drängen. 3) Auf dem Friedhof sei kein angemessener Platz für Gräber vorhanden. 4) Wegen der großen Volksmenge könne nicht mehr jeder seiner Osterpflicht genügen, so daß sich einige schon in der Fastenzeit vorbereiteten, andere die Zeit nach Ostern abwarteten.

Durch die Erhebung zweier Kapellen in den Vororten zu Pfarrkirchen oder allenfalls zu Filialkirchen der Mutterkirche St. Bartholomäus, so lege man dar, könnten diese Mißstände beseitigt werden. 10

Zur Widerlegung dieser Gründe und zum Beweise dafür, daß sie zur Rechtfertigung der Pfarrteilung nicht ausreichen, trägt das Kapitel folgendes vor:

Um die Mängel abzustellen, sollte das Kapitel auch weiterhin rector qualificatus bleiben.

Zum ersten Argument: Die genannten Tore gibt es in der Tat: doch könnte die Gemeinde an den kleinen Toren der Vororte Wächter anstellen, die sie notfalls öffnen. 15

Zum zweiten: Die Kirche ist noch nie derart voll gewesen, daß nicht noch Platz für Hinzukommende gewesen wäre. Soviele Kommunikanten, wie von der Gegenseite angeführt, gibt es nicht. Im übrigen besucht das Volk auch die Klöster und andere Kirchen.

Zum dritten: Wenn der Friedhof zu klein ist, so steht der Kirche doch noch ein größerer Platz zur Verfügung, der geweiht werden kann und auch für die größere Bevölkerungszahl ausreicht. Im übrigen wünschen die 20 principales et potenciores ihre Beisetzung nicht an der Kirche, sondern bei den Klöstern. Ad quid ergo cavillatur?

Zum vierten: Wenn einige die Osterzeit vorausnehmen oder verschieben, so geschieht das wegen der Messegeschäfte, denen sie obliegen. Andere Gründe gibt es nicht.²⁾

Obwohl also die vorgebrachten Gründe nicht stimmen, biete das Kapitel, um nicht verdächtigt zu werden, man 25 verwehre dem Volk das Seelenheil, den zweiten Weg an, den die Bulle vorsieht, nämlich die Einrichtung von Filialkirchen, und zwar in folgender Weise:

Die Pfarrkirche hat kraft der durch den Ortsordinarius vollzogenen Unierung³⁾ in der Bartholomäus-Kirche zu bleiben. Es ist Vorsorge zu treffen, daß sie nicht unter die Exspektanzen falle.

Die zu Filialkirchen erhobenen Kapellen erhalten ihre Priester durch den Pleban und das Kapitel von St. 30 Bartholomäus, durch die sie jederzeit absetzbar sind.

An beiden Filialkirchen ist für Friedhöfe zu sorgen, für Kaplanshäuser und hinreichenden Unterhalt der Kapläne, damit sie den Gottesdienst in sermocinando et missas decantando et legendo in angemessener Weise feiern und die Sakramente verwalten können; doch sollen die Täuflinge weiterhin zur Mutterkirche gebracht werden, damit ihr als Taufkirche kein Eintrag geschehe. 35

Die Fabrikmeister der beiden Filialkirchen werden von der Gemeinde bestellt; doch dürfen sie ohne Zustimmung des Plebans der Mutterkirche und des Kapitels von St. Bartholomäus keine Neubauten beginnen.

1) Nr. 1048.

2) Zur Erklärung der großen Zahl der am Ostersonntag Beichtenden wird in dem gerade hierzu sehr ausführlichen Kommentar des Kapitels zu Nr. 2388 in: FRANKFURT, Stadtarchiv, Bartholomäus, Urkunden 395 p. 36 bzw. p. 32, u.a. bemerkt, dies geschehe racione avaricie populi, qui non permittit familiam suam diebus, quibus solet laborare, confiteri; ferner: quia timent, si sabbato confiterentur, forte relaberentur in nova peccata . . . Propter hunc ergo timorem et alias causas in sabbato Pasche balneum visitant et in mane Pasche omnes ad hoc conantur, ut a sacerdote confessore immediate ad eukaristiam curant.

3) 1401, als Vidimus der Anordnung eines päpstlichen Legaten von 1389; Natale, Verhältnis 59f.; Kellner, Reichsstift 94f.

Die Kaplaneien sollen von der Gemeinde hinreichend dotiert werden.

*Daß durch die Errichtung neuer Filialkirchen der Mutterkirche gleichwohl mehrere Nachteile entstehen, er-
40 gebe sich aus folgendem:*

Der Pleban verliert durch die Abtrennung etwa die Hälfte seiner Einkünfte, muß aber dieselben Leistungen erbringen.

Die Fabrik wird in Zukunft um Legate gebracht werden, die man lieber den neuen Kirchen widmet.

*Die Vikarien in der Kollegiatkirche, die als solche größtenteils nur schwach dotiert sind und von Opfergaben
45 unterhalten werden, verlieren mit dem Ausbleiben von Gläubigen diese Unterstützung.*

Dem Pleban geschieht Eintrag in der portio canonica, die ihm aus den Begräbnissen bei den Mendikanten zusteht.⁴⁾

Da der Papst ausdrücklich mahne, die Errichtung solle ohne Nachteil für die Mutterkirche geschehen, möge die Gemeinde für ausreichenden Ersatz sorgen.

50 *Obwohl die Kapitelsherren mit dem Rat lange verhandelt haben, sei man doch zu keiner concordia gekommen. Da sie mit dem Rat keinen Streit haben wollen, NvK aber, aliis et magis arduis occupatus negociis, plenarie attendere nequibit, haben sie beschlossen und erbiten sich hiermit, in der Teilungsangelegenheit mit der Gemeinde auf neutrale Personen übereinzukommen, eciam coram v. p. nominandas et deputandas, die nach eingehender Unterrichtung NvK innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist über alles verbo aut scriptis informieren sollen. Et demum, v. p. re^{me}, sic audita et percepta relatione, eciam si in disparem sententiam declinarent, que via salubrior et magis rationi consona videretur, volunt acceptare atque amplecti seu alias iuxta hincinde instructa, insequendo formam mandati apostolici, prout utilius fieri cum pace potuerit in huiusmodi dissensione, auctoritate v. p. re^{me} tradita providere.*

60 *Sie bitten NvK, der Gemeinde zu befehlen, diesem Verfahren stattzugeben; denn sie meinen, anders könne die Sache nie in Frieden beigelegt werden. Von ihrer Seite benennen sie dafür mit der Bitte um Einsetzung durch NvK: Rudolf, Domdekan von Worms, Iohannes Swerte, Scholaster von St. Stephan zu Mainz, Heinrich, Prior, und Lubbertus, Profetz des Klosters St. Jakob.*

⁴⁾ *Eine weitaus detailliertere Aufstellung der finanziellen Nachteile geht auf einem gesonderten Blatt p. 71f. der Informacio Nr. 2389 voraus. Hier heißt es, daß vom Opferaufkommen in den Messen 54 Personen der Kirche unterhalten werden müssen.*

< vor 1452 März 19. >

Nr. 2390

Stellungnahme < von der Hand des Frankfurter Stadtadvokaten Diether von Alzey > zum Kompromißvorschlag in der Frankfurter Pfarrsache. Falls die Renten für die neuen Pfarrer zu gering seien, solle man den Legaten um einen Ablass für die beiden Pfarren bitten.

Or. (aut.): FRANKFURT, Stadtarchiv, St. Peter und Dreikönig zu 12.

Item ob die herren des stiftes meynten, die rente der pharren weren zo kleyn, mocht man sagen, iß worde allen dag gebeßert. Ich meyn, der legat, so man des begert, solt auch ablaß darzu geben, were zo den pharren stürte.¹⁾ Das selbe gefelle mocht man eyn teil laßen fallen zo dem buhe des thorns sant Bartholomeus.

¹⁾ *Ablaßurkunden des NvK 1452 V 2; s. Acta Cusana II/1 unter diesem Datum sowie Natale, Verhältnis 74.*

< vor 1452 März 19. >

Nr. 2391

Kompromißvorschlag in der Frankfurter Pfarrsache conceptum in presencia parcium hincinde, super quo quelibet parcium deberet deliberare.

Or.-Niederschrift eines mündlichen Verhandlungsergebnisses:¹⁾ FRANKFURT, Stadtarchiv, Bartholomäus,

¹⁾ *Heitzenröder, Reichsstädte 34, läßt es offen, ob es sich "um ein Gutachten des Syndikers oder die Nieder-*